

ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Faktor 3 AG

Hamburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2020/2021

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- I -

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	1
C.	Grundsätzliche Feststellungen	4
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	4
D.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I.	Gegenstand der Prüfung	5
II.	Art und Umfang der Prüfung	5
E.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2.	Jahresabschluss	6
3.	Lagebericht	7
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
1.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
2.	Zusammenfassende Beurteilung	7
F.	Schlussbemerkung	8

ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- II -

Anlagen

Bilanz zum 30. Juni 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2020/2021	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021	IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	V
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	VI
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahе Leistungen sowie Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	VII

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 1 -

A. Prüfungsauftrag

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der

Faktor 3 AG, Hamburg

- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -

hat uns aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Dezember 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 (Anlagen I, II und III) unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts (Anlage IV) beauftragt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen" in der Fassung vom 30. Juni 2018 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW) (IDW PS 450).

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Faktor 3 AG.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk (Anlage V) erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Faktor 3 AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Faktor 3 AG – bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Faktor 3 AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 2 -

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 3 -

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 4 -

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2020/2021 einen Jahresüberschuss von TEUR 3.583 aus (Vorjahr: TEUR 3.234).
- Der Rohertrag der Gesellschaft hat sich absolut von TEUR 16.046 im Vorjahr auf TEUR 16.385 im Berichtsjahr verbessert.
- Der Cash flow aus der operativen Geschäftstätigkeit ist positiv. Abzüglich des negativen Cash flows aus der Investitionstätigkeit und der im Berichtsjahr erfolgten Ausschüttung führte dies zu einer erneuten Erhöhung des Finanzmittelfonds (Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten) um TEUR 1.344.
- Die Gesellschaft ist zu 74% (im Vorjahr 81%) der Bilanzsumme durch Eigenkapital (TEUR 15.352; Vorjahr: TEUR 12.669) finanziert. Der Rückgang der Eigenkapitalquote ist bedingt durch den überproportionalen Anstieg der Bilanzsumme im Verhältnis zum Eigenkapital.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der Vorstand erwartet für das Geschäftsjahr 2021/2022 wieder ein positives Betriebsergebnis auf dem Niveau des Vorjahres, so dass das Eigenkapital weiter steigen wird, da weiterhin eine sehr vorsichtige Ausschüttungspolitik betrieben wird.
- Es werden keine wesentlichen Investitionen oder Finanzierungsnotwendigkeiten erwartet. Kleinere Investitionen werden voraussichtlich durch den operativen Cash flow und die vorhandene Liquidität der Gesellschaft finanziert.
- Wesentliche Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen sieht der Vorstand nicht. Große Einzelforderungen gegenüber Kunden sind i.d.R. nicht vorhanden. Ausfallrisiken werden durch ein adäquates Debitorenmanagement und die bonitätsstarken Kunden minimiert. Liquiditätsrisiken sind durch die sehr gute Eigenkapitalausstattung und die vorhandenen liquiden Mittel sowie die kurzfristig liquidierbaren Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht zu erkennen. Risiken, die die Entwicklung der Gesellschaft beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden können, sieht der Vorstand derzeit nicht.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 5 -

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht und das Risikofrüherkennungssystem sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens beeinflusst. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 6 -

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Bestand und Bewertung der in Arbeit befindlichen Aufträge
- Bestand und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen einschließlich Abgrenzung und Realisierung der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch die Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben bzw. nachfolgende Zahlungseingänge (Debitoren) überzeugt.
- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.
- Eine Rechtsanwaltsbestätigung über schwebende Rechtsstreitigkeiten und eine Steuerberaterbestätigung haben wir erbeten und erhalten.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 7 -

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend. Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB berechtigterweise eingeschränkt.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang (Anlage III).

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkung auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 8 -

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 der Faktor 3 AG haben wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Hamburg, 6. April 2022



ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Katrin Jensen
Wirtschaftsprüfer
Katrin Jensen
Digital unterschrieben am 02.05.22 15:57
Herausgeber des Zertifikates:
D-Trust GmbH


Michael Schulz
Wirtschaftsprüfer
Michael Schulz
Digital unterschrieben am 02.05.22 15:59
Herausgeber des Zertifikates:
D-Trust GmbH

ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGEN

AKTIVA

	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,50	14.400,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	403.003,50	508.390,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	0,00	10.000,00
2. sonstige Ausleihungen	50.000,00	50.000,00
	<u>50.000,00</u>	<u>60.000,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
in Arbeit befindliche Aufträge	782.381,27	288.640,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.103.905,17	4.546.770,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	74.669,60	68.810,00
	<u>8.178.574,77</u>	<u>4.615.580,00</u>
III. Wertpapiere		
sonstige Wertpapiere	969.967,63	950.240,00
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	10.454.316,57	9.110.610,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	29.667,90	15.450,00
	<u>20.867.914,14</u>	<u>15.563.340,00</u>

Faktor 3 AG, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	27.463.916,20	26.094.656,62
2. Erhöhung des Bestands in Arbeit befindlicher Aufträge	<u>493.740,55</u>	<u>-933.670,07</u>
3. Gesamtleistung	27.957.656,75	25.160.986,55
4. sonstige betriebliche Erträge	126.895,62	98.910,10
5. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.572.691,29	-9.115.164,44
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.734.848,11	-7.652.906,62
b) soziale Abgaben	<u>-1.436.588,58</u>	<u>-1.439.145,70</u>
	-9.171.436,69	-9.092.052,32
- davon für Altersversorgung EUR -5.246,48 (EUR -5.246,48)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-235.673,14	-258.404,17
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.836.725,67	-1.997.185,19
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31.387,77	10.922,43
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-2.008,38
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-1.715.450,18</u>	<u>-1.570.562,21</u>
12. Ergebnis nach Steuern	3.583.963,17	3.235.442,37
13. sonstige Steuern	-732,90	-1.320,92
	<hr/>	<hr/>
14. Jahresüberschuss	3.583.230,27	3.234.121,45
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	10.239.176,75	7.905.055,30
	<hr/>	<hr/>
16. Bilanzgewinn	<u><u>13.822.407,02</u></u>	<u><u>11.139.176,75</u></u>

Faktor 3 AG, Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2020/2021

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

1.1 Pflichtangaben gemäß § 264 Abs. 1a HGB

Firma und Sitz: Faktor 3 AG, Hamburg

Registergericht und Handelsregisternummer: Amtsgericht Hamburg, HRB 77698

1.2 Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Von den Erleichterungen des § 288 HGB für die Aufstellung des Anhangs wurde Gebrauch gemacht.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode vermindert.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden, sofern abnutzbar, nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode planmäßig abgeschrieben.

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert angesetzt.

Im Fall einer dauerhaften Wertminderung wird das Anlagevermögen auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgewertet.

Die Vorräte (in Arbeit befindliche Aufträge) werden zu Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Es handelt sich vor allem um Fremdleistungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

3.2 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt EUR 180.000,00 und ist in 180.000 Stückaktien eingeteilt, die auf den Namen lauten und auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 entfällt.

3.3 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie Tantieme- und Urlaubsverpflichtungen.

3.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miet- und Leasingverpflichtungen) bestehen in Höhe von TEUR 381.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Anzahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten **Mitarbeiter** (Angestellte, ohne Vorstandsmitglieder) betrug 193.

4.2 Vorstand

Sabine Richter-Schraps, Diplom-Ingenieur

Stefan Schraps, Diplom-Kaufmann

Volker Martens, Wirtschaftsingenieur

Die Angabe der Bezüge der Vorstände unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

4.3 Aufsichtsrat

Ronald Lebelt, Steuerberater Vorsitzender des Aufsichtsrats

Prof. Michael Rutz, Geschäftsführer Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Tiemo Kracht, Geschäftsführer

Hamburg, 5. April 2022

Sabine Richter-Schraps
Vorstand

Stefan Schraps
Vorstand

Volker Martens
Vorstand

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020/2021

	01.07.2020 EUR	Anschaffungs- und Zugänge EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	87.920,84	0,0
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.567.214,83	115.883,6
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	10.000,00	0,0
2. sonstige Ausleihungen	50.000,00	0,0
	<u>60.000,00</u>	<u>0,0</u>
	<u>1.715.135,67</u>	<u>115.883,6</u>

Faktor 3 AG, Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Faktor 3 AG, Hamburg (nachstehend auch die „Gesellschaft“) ist Ende 2000 durch formwechselnde Umwandlung der Faktor 3 Gesellschaft für Kommunikationsgestaltung mbH, Hamburg, entstanden.

Als Kommunikationsagentur ist die Gesellschaft spezialisiert auf Public Relations und Werbung sowie auf Kooperationen ausgerichtete Verkaufsförderung. Wir betreuen u.a. Kunden aus den Branchen "Automotive", "Bauen und Wohnen", "Food und Retail", "Industrie/Technologie". Seit der Gründung 1995 ist die Gesellschaft kontinuierlich gewachsen. Heute gehört die Faktor 3 AG zu den Top-10 der PR-Agenturen in Deutschland.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Kattunbleiche 35, 22041 Hamburg.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2021 nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 2,9 % höher als im Jahr 2020. Die konjunkturelle Entwicklung war auch im Jahr 2021 stark abhängig vom Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen. Noch im Vorjahr ging die Wirtschaftsleistung Deutschlands nach zehn Jahren Wirtschaftswachstum in Folge erstmals wieder deutlich zurück. Grund dafür waren die Auswirkungen der Corona-Krise und der damit einhergehende Shutdown der Wirtschaft.

Der globale Werbemarkt hat im Jahr 2021 eine robuste Reaktion auf die im Jahr 2020 aufgetretene Corona-Werbedelle gezeigt und wird auch in den kommenden Jahren voraussichtlich deutlich wachsen. Der Markt verändert sich bedingt durch die fortschreitende Digitalisierung in einem sehr hohen Tempo. Die vor Jahren eingesetzte und durch Corona noch angeheizte Verschiebung der Mediaspendings in Richtung Digital wird sich weiter fortsetzen.

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft war vor diesem Hintergrund positiv, so dass die Gesellschaft ihre Umsatzerlöse noch steigern konnte. Vor allem aufgrund des verbesserten Rohertrags konnte das **Jahresergebnis** von TEUR 3.234 im Vorjahr auf TEUR 3.583 im Berichtsjahr erhöht werden. Die Faktor 3 AG beschäftigte zum Geschäftsjahresende insgesamt 192 (Vorjahr: 189) Angestellte inklusive Teilzeit Mitarbeiter.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: Darstellung, Analyse, Beurteilung

a. Vermögens- und Finanzlage

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres (TEUR 236) überstiegen die Gesamtinvestitionen in das Anlagevermögen (TEUR 116). Zusammen mit dem Abgang der Beteiligung von TEUR 10 verringerte sich das Anlagevermögen um TEUR 130.

In Arbeit befindliche Aufträge - im Wesentlichen weiterberechenbare Eingangsleistungen - erhöhten sich vor allem stichtagsbedingt von TEUR 289 im Vorjahr auf TEUR 782.

Der Anstieg der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (TEUR 8.104; Vorjahr: TEUR 4.547) begründet sich in den deutlich höheren Umsatzerlösen im Juni 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat. Korrespondierend haben sich auch die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** um TEUR 1.150 erhöht.

Der Cash flow aus der operativen Geschäftstätigkeit ist positiv. Abzüglich des negativen Cash flows aus der Investitionstätigkeit und der im Berichtsjahr erfolgten Ausschüttung führte dies zu einer erneuten Erhöhung des Finanzmittelfonds (**Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten**) um TEUR 1.344 auf TEUR 10.454. Der Anteil der liquiden Mittel (einschließlich der kurzfristig liquidierbaren Wertpapiere des Umlaufvermögens) an der Bilanzsumme beträgt 55% (Vorjahr: 65%).

Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtsjahr jederzeit sichergestellt.

Vor allem aufgrund höherer Personalverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern zum Bilanzstichtag haben sich die **sonstigen Rückstellungen** um TEUR 147 erhöht.

Im passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für noch nicht finalisierte und abrechenbare Projekte ausgewiesen. Hier wurde am Bilanzstichtag ein deutlicher Anstieg des Saldos dieser vereinnahmten Einnahmen um TEUR 905 verzeichnet.

Als Resultat dieser erläuterten Entwicklungen stieg die **Bilanzsumme** um TEUR 5.305 (+34%) auf TEUR 20.868 zum Bilanzstichtag.

Die Gesellschaft ist zu 74% (im Vorjahr: 81%) der Bilanzsumme durch **Eigenkapital** (TEUR 15.352; Vorjahr: TEUR 12.669) finanziert. Der Rückgang der Eigenkapitalquote ist bedingt durch den überproportionalen Anstieg der Bilanzsumme im Verhältnis zum Eigenkapital.

Es bestehen nur kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, die aus eigenen liquiden Mitteln bezahlt werden. Der Gesellschaft stehen außerdem ausreichende Kreditlinien zur Verfügung, die bei Bedarf als Working Capital Finanzierung in Anspruch genommen werden können.

b. Ertragslage

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2020/2021 einen Jahresüberschuss von TEUR 3.583 aus (Vorjahr: TEUR 3.234). Der **Rohertrag** der Gesellschaft hat sich absolut von TEUR 16.046 im Vorjahr auf TEUR 16.385 (+2%) im Berichtsjahr verbessert.

Der **Personalaufwand** konnte mit TEUR 9.171 (+1%) nahezu konstant gehalten werden aufgrund der gleichen durchschnittlichen Arbeitnehmeranzahl wie im Vorjahr.

Vor allem niedrigere Rechts- und Beratungskosten (TEUR -79) sowie Aufwendungen für Lizenzen (TEUR -47) führten zum Rückgang der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (TEUR -160).

Das **Ergebnis vor Ertragsteuern und Zinsen** (EBIT) beträgt TEUR 5.267 verglichen mit TEUR 4.796 im Vorjahr, was einem Anstieg von TEUR 471 (+10%) entspricht.

3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf der Umsatzentwicklung, dem Deckungsbeitrag je Auftrag sowie dem Betriebsergebnis (EBIT). Ferner wird die Liquidität zur Steuerung des Unternehmens laufend überwacht. Weiterer Leistungsindikator ist die Anzahl der Mitarbeiter.

Vor allem die höhere Gesamtleistung bei unterproportional gestiegenen oder sogar z.T. verringerten Aufwendungen führte zu der Verbesserung des EBIT.

4. Gesamtaussage

Unsere Vermögens- und Finanzlage schätzen wir unverändert als sehr stabil ein. Die Ertragslage (Umsatz- und Ertragsentwicklung) war geprägt vom vorgenannten Umsatzanstieg und einem verbesserten Rohertrag, was sich in dem höheren Jahresergebnis widerspiegelt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen sind vollständig durch die liquiden Mittel gedeckt.

III. Prognosebericht

1. Voraussichtliche gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Laut der Winterprognose der Europäischen Kommission wird davon ausgegangen, dass die EU-Wirtschaft nach einer deutlichen Expansion um 5,3% im Jahr 2021 im Jahr 2022 um 4,0% und im Jahr 2023 um 2,8% wachsen wird. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass alle EU Mitgliedstaaten ihr BIP-Niveau von vor der Pandemie bis Ende 2022 erreicht haben werden.

Die Inflationsprognose wurde gegenüber der Herbstprognose erheblich nach oben korrigiert als Auswirkung deutlich höherer Energiepreise und bedingt durch den Inflationsdruck auf andere Warenkategorien.

(Quelle: Pressemitteilungen der Europäischen Kommission)

Der Russland Ukraine Konflikt führt derzeit zu weiteren erheblichen Unsicherheiten auf den Märkten.

2. Voraussichtliche Geschäftsentwicklung (ohne unvorhergesehene Sondereffekte aus der Pandemie bzw. dem Ukrainekonflikt)

Auf der Grundlage der vom Vorstand vorgenommenen Bewertung der aktuellen Situation hat die "Covid-19" Pandemie bisher keine negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die vorläufigen unterjährigen Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2021/2022 deuten darauf hin, dass sich der Rohertrag auf hohem Niveau halten sollte.

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl wird in 2021/2022 auf dem Niveau von 2020/2021 bleiben.

Der Vorstand erwartet für das Geschäftsjahr 2021/2022 wieder ein positives Betriebsergebnis auf dem Niveau des Vorjahres, so dass das Eigenkapital weiter steigen wird, da weiterhin eine sehr vorsichtige Ausschüttungspolitik betrieben wird.

Wir erwarten keine wesentlichen Investitionen oder Finanzierungsnotwendigkeiten. Kleinere Investitionen werden voraussichtlich durch den operativen Cash flow und die vorhandene Liquidität der Gesellschaft finanziert. Insgesamt, nach Bewertung aller potentieller Chancen und Risiken, sieht die Geschäftsführung die Unternehmensfortführung (Going-Concern) als nachhaltig und langfristig gesichert an.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die Auswirkungen der "Corona-Pandemie" sowie der Ukraine Konflikt führen zu bislang nie dagewesenen Herausforderungen. Als Unternehmen sehen wir uns gegenwärtig aber gut gerüstet und aufgestellt.

Risiken aus dem möglichen Verlust von Kunden

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich weder aus der Analyse der Kundenprofile bzw. aus der Zusammenarbeit mit den Kunden Anzeichen für wesentliche Risiken.

Ein Wegfall oder die erhebliche Reduktion von Werbebudgets von Schlüsselkunden könnte grundsätzlich zu einem Rückgang von Umsatzerlösen und aufgrund der zeitlich verzögerten Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen kurzfristig zu einer schlechteren Ergebnissituation führen. Die Kundenstruktur der Gesellschaft zeigt hierzu jedoch ein deutlich unterdurchschnittliches Risiko, da der Branchenmix sehr ausgewogen ist und immer noch eine nennenswerte Anzahl der Kunden größere und mittlere Konzerne bzw. mittelständische Unternehmen sind.

Aus den Kundenbeziehungen ergeben sich andererseits auch Chancen auf weitere Umsatzsteigerungen.

Risiken aus dem konjunkturellen Umfeld

Ein stärker als prognostizierter konjunktureller Abschwung könnte Umsätze und Roherträge negativ beeinflussen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Wesentliche Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen sieht der Vorstand nicht. Große Forderungen gegenüber Kunden sind i.d.R. nicht vorhanden. Ausfallrisiken werden durch ein adäquates Debitorenmanagement und die bonitätsstarken Kunden minimiert. Liquiditätsrisiken sind durch die sehr gute Eigenkapitalausstattung und die vorhandenen liquiden Mittel sowie die kurzfristig liquidierbaren Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht zu erkennen.

Es besteht nur ein sehr geringes Währungsrisiko, da Forderungen und die wesentlichen Verbindlichkeiten in Euro notieren.

Sicherungs- bzw. Finanzinstrumente i.S.d. § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB werden durch die Gesellschaft nicht eingesetzt.

Es besteht kein Zinsrisiko, da die Gesellschaft überwiegend durch Eigenkapital finanziert wird.

Personalrisiken

Die Mitarbeiterfluktuation unserer Branche ist traditionell relativ hoch. Neue Branchen mit artverwandten Anforderungen führen zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck bei der Mitarbeitersuche. Zudem führt der allgemeine demographische Wandel zu einem Problem, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Dank unseres relativ breit aufgestellten Führungspersonals, eines attraktiven Arbeitsumfeldes und Kunden ist es uns aber bisher stets gelungen, die sich daraus ergebenden Veränderungen erfolgreich zu meistern und die richtigen Mitarbeiter mit interessanten Aufgaben an uns zu binden.

Risiko und Chancen aus der Veränderung des Medienumfeldes

Die Vielfalt an Kommunikationskanälen erhöht sich weiterhin. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen. Wir sehen in den gewachsenen Kommunikationsformaten insbesondere im Bereich mobiler Anwendungen jedoch nicht nur ein Risiko sondern vor allem eine Chance für unser künftiges Geschäft. Chancen liegen z.B. in den technischen Weiterentwicklungen rund um das mobile Internet und den Ausbau von technisch innovativen Lösungen für unsere Kunden auf dem Gebiet des E-Commerce.

Zusammenfassung der Chancen- und Risikolage

Vor dem Hintergrund unserer finanziellen Stabilität sehen wir keine Risiken, die die Entwicklung unseres Unternehmens beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden könnten. Zusammenfassend werden die Chancen und Risiken als ausgewogen gesehen.

Hamburg, 5. April 2022

Sabine Richter-Schraps
Vorstand

Stefan Schraps
Vorstand

Volker Martens
Vorstand

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE V
Seite 1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Faktor 3 AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Faktor 3 AG – bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Faktor 3 AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE V

Seite 2

grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE V

Seite 3

oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.


Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 6. April 2022



ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Katrin Jensen
Wirtschaftsprüfer
Katrin Jensen
Digital unterschrieben am 02.05.22 15:58
Herausgeber des Zertifikates:
D-Trust GmbH


Michael Schulz
Wirtschaftsprüfer
Michael Schulz
Digital unterschrieben am 02.05.22 15:59
Herausgeber des Zertifikates:
D-Trust GmbH

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE VI
Seite 1

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma, Sitz	Faktor 3 AG, Hamburg
Satzung	vom 11. Juli 2000 mit letzter Änderung vom 14. Juni 2017
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 77698
Gegenstand des Unternehmens	Betrieb einer Werbe-, PR- und Multimedia-Agentur.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das abweichende Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni.
Grundkapital	EUR 180.000,00
Aktionäre	Zum Bilanzstichtag wurden die Anteile an der Gesellschaft wie folgt gehalten:

Aktionäre	Anteil in EUR	Anteil in %
Sabine Richter-Schraps, Hamburg	60.000,00	33,33
Stefan Schraps, Hamburg	60.000,00	33,33
Volker Martens, Hamburg	60.000,00	33,33

Mitglieder des Vorstands	Wir verweisen auf die Angaben im Anhang. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
Mitglieder des Aufsichtsrats	Wir verweisen auf die Angaben im Anhang.
Hauptversammlungen	In der Hauptversammlung am <u>7. September 2020</u> wurde eine Dividende in Höhe von TEUR 900 beschlossen. In der Hauptversammlung am <u>5. Januar 2021</u> sind <ol style="list-style-type: none">(1) der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss zum 30. Juni 2020 vorgelegt und festgestellt worden,(2) dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2019/2020 Entlastung erteilt worden und(3) dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019/2020 Entlastung erteilt worden. In der Hauptversammlung am <u>16. Dezember 2021</u> ist die ARGENTA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewählt worden.
Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	Keine

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE VI
Seite 2

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Hamburg-Ost (51)
Steuernummer	51/780/02963
Steuerpflicht	Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer und gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß §§ 16 - 18 UStG.
Veranlagung	Die Gesellschaft ist bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2019 steuerlich veranlagt. Die Bescheide stehen gem. § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Steuerliche Außenprüfung	Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Veranlagungsjahre 2014 bis 2017. Es ergaben sich nur unwesentliche Feststellungen. Derzeit läuft eine steuerliche Außenprüfung für die Veranlagungsjahre 2018 bis 2020. Bisher kam es zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der
ARGENTA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stand: 30. Juni 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich, sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der

Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.